



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Verteiler:

Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Str. 41

38104 Braunschweig

Polizeidirektion Göttingen
Groner Landstr. 51

37081 Göttingen

Polizeidirektion Hannover
Waterloostraße 9

30169 Hannover

Polizeidirektion Lüneburg
Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Polizeidirektion Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8

26122 Oldenburg

Polizeidirektion Osnabrück
Heger-Tor-Wall 18

49078 Osnabrück

Zentrale Polizeidirektion
Tannenbergallee 11

30163 Hannover

Landeskriminalamt Niedersachsen
Am Waterlooplatz 11

30169 Hannover

Polizeiakademie Niedersachsen
Bürgermeister-Stahn-Wall 9

31582 Nienburg

Logistikzentrum Niedersachsen
Gimter Straße 26

34346 Hann. Münden

intern:

Referate P/B 21, P 22 – 25, B 22, B 23

Gleichstellungsbeauftragte

PHPR

HVM Schwerbehinderte

S:\MI-O-Ref-P22\P 22.4\P 22.45\02431 Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst\02431 0 Bekleidungserlasse\Erlasse ab 2013\Erlass zum 2013.01.01\Verteiler
Dienstkleidungserlass.doc

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

siehe Verteiler

Bearbeitet von: **Herrn Glöde**
e-Mail: Thomas.Gloede@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) P 22.45 – 02431-0	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 6063	Hannover 06.12.2012
---------------------------------	---	-------------------------------------	------------------------

Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst

- Bezug:**
- a) RdErl. d. MI v. 10.12.2009 (Nds. MBl. 2010 S. 10, 408), VORIS 21022
 - b) RdErl. d. MI v. 6.12.2012 – P 22.12 – 03024, VORIS 21021
 - c) RdErl. d. MI v. 27.02.2012 (Nds. MBl. S. 238), VORIS 20444
 - d) RdErl. d. MI v. 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1.09.2009 (Nds. MBl. S. 871), VORIS 20411 01 00 00 034
 - e) RdErl. d. MI v. 27.01.2010 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - f) RdErl. d. MI v. 03.06.2010 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - g) RdErl. d. MI v. 05.10.2010 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - h) RdErl. d. MI v. 16.12.2010 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - i) RdErl. d. MI v. 10.01.2011 – P 26.21-02431-0 n.V.
 - j) RdErl. d. MI v. 17.10.2011 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - k) RdErl. d. MI v. 02.12.2011 – P 26.22-02431-0 n.V.
 - l) RdErl. d. MI v. 06.02.2012 – P 22.45-02431-0 n.V.
 - m) RdErl. d. MI v. 01.10.2012 – P 22.45-02431-0 n.V.

Nach den §§ 56 und 113 NBG haben Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Anordnung Dienstkleidung und eine Dienstausrüstung zu tragen, die den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die Anordnung zum Tragen von Dienstkleidung regelt der Bezugs erlass zu b. Nachfolgend werden gemäß § 113 NBG der Umfang und die Ausstattung mit Dienstkleidung für den allgemeinen Polizeivollzugsdienst einschließlich der

S:\MI-O-Ref-P22\P 22.4\ P 22.45\02431 Dienstkleidung für den Polizeivollzugsdienst\02431 0 Bekleidungserlasse\Erlasse ab 2013\Erlass zum 2013.01.01\20121206 Versand DKIV Pol NEU.doc

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Erfordernisse dienstlicher Verwendung und der Ersatz von Dienstkleidungsstücken sowie deren Ergänzung geregelt.

1 Allgemeines

1.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die verpflichtet sind, bei Ausübung des Dienstes Dienstkleidung zu tragen, erhalten die Dienstkleidung im Rahmen dieser Bestimmungen unentgeltlich.

1.2 Die Dienstkleidung besteht aus der allgemeinen Ausstattung (**Anlage 1**) sowie der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung, **Anlage 2**) für bestimmte dienstliche Verwendungen.

Der Umfang der Dienstkleidung und die Anzahl der zu überlassenden Dienstkleidungsstücke (Stückzahl/Paar) richten sich grundsätzlich nach dem an der Verwendung orientierten Bedarf. Die in den Anlagen aufgelisteten Ausstattungsgegenstände stellen folglich nur eine Empfehlung dar. Eine Verwendung in mehreren Aufgabenbereichen, für die jeweils eine Sonderausstattung vorgesehen ist, rechtfertigt nicht den mehrfachen Bezug gleicher Sonderausstattungsstücke. Die Dienstkleidung wird in dem notwendigen Umfang gemäß Nummer 2 i. V. m. den Anlagen 1 und 2 als Erstausrüstung bereitgestellt und gemäß den Nummern 3 und 4 ersetzt und ergänzt. Soweit für die Ausübung bestimmter dienstlicher Tätigkeiten besondere Schutzbekleidung erforderlich ist, die von dieser Regelung nicht umfasst wird, gelten die allgemeinen Regelungen für Landesbedienstete.

1.3 Dienstkleidung bleibt zunächst im Eigentum des Landes und wird leihweise überlassen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausgabe geht die überlassene allgemeine Ausstattung in das Eigentum der Beamtinnen und Beamten über. Über die Rücknahme oder Belassung der Einsatz- und Schutzbekleidung entscheidet die Dienststelle, die ggf. Ersatz zu beschaffen hätte. Hemden oder T-Shirts, Krawatten, Pullover, Schals, Socken und Schuhe sowie alle übrigen Dienstkleidungsstücke, deren Wertansatz unter 10 EUR liegt oder die aus hygienischen Gründen für eine Wiederverwendung nicht in Betracht kommen, sowie Dienstkleidung, die gegen Entgelt erworben wird, werden mit der Ausgabe übereignet.

Nach Ablauf der Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung oder wenn im Übrigen Dienstkleidungsstücke nicht mehr benötigt oder ausgesondert und ersetzt werden, können

Dienstkleidungsstücke, die leihweise überlassen sind, auch vor Ablauf von drei Jahren, ggf. gegen Zahlung des Zeitwertes, übereignet werden.

Über die Übereignung oder Rückforderung entscheiden die Behörden oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versieht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalls.

1.4 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben die empfangenen Dienstkleidungsstücke für die dienstliche Nutzung stets vollzählig vorzuhalten, in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und sorgfältig zu pflegen. Die Instandhaltung schließt ggf. notwendige Änderungen der Größe eines ausgegebenen Dienstkleidungsstücks ein.

Die bei der Ausgabe der Dienstkleidungsstücke entstehenden notwendigen Kosten der Änderung von Dienstkleidungsstücken werden auf Antrag erstattet.

Werden übereignete Dienstkleidungsstücke künftig nicht mehr dienstlich genutzt, sind die Hoheitsabzeichen abzutrennen und unverzüglich zu vernichten.

Die Weitergabe von Dienstkleidung oder Dienstkleidungsstücken an Unbefugte ist untersagt.

2 Ausstattung mit Dienstkleidung

2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sind bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mit der allgemeinen Ausstattung und darüber hinaus entsprechend der dienstlichen Verwendung und Beachtung des Bezugserrlasses zu b auch mit der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) im Rahmen des in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Umfangs auszustatten (Erstausrüstung). Der während des Vorbereitungsdienstes empfangene Bestand an Dienstkleidungsstücken ist zu berücksichtigen.

2.2 Beamtinnen und Beamte der Wasserschutzpolizei erhalten bei der Erstausrüstung eine abweichende allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.2 der Anlage 1 und eine Sonderausstattung gemäß Nummer 1.10 der Anlage 2.

Mit dem Ziel der Versetzung zur Wasserschutzpolizei abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden vorläufig mit der für die Wasserschutzpolizei vorgesehenen allgemeinen Ausstattung und der erforderlichen Sonderausstattung zunächst im Rahmen des notwendigen Umfangs ausgestattet. Bei einer Versetzung in den Dienst der Wasserschutzpolizei ist die vorläufige Ausstattung auf die Erstausrüstung anzurechnen.

2.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Kriminaldienst werden ggf. neben der Zahlung eines Bekleidungszuschusses für den Kriminaldienst gemäß Bezugserlass zu c mit Sportbekleidung (allgemeine Ausstattung gemäß Nummer 1.4 der Anlage 1) und entsprechend der dienstlichen Verwendung (einschließlich der Verwendung in den LEO „Leine“-Einheiten) mit Sonderausstattung ausgestattet.

2.4 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst werden bei der Berufung in das Beamtenverhältnis mit Dienstkleidung (allgemeine Ausstattung und Sonderausstattung) in dem für die Ausbildung notwendigen Umfang ausgestattet.

Nummer 1.3 der Anlage 1 dient dabei als Anhalt. Der sich aus diesem Umfang der Ausstattung errechnete Gesamtbetrag darf durch die Auswahl anderer Dienstkleidungsstücke nicht überschritten werden.

2.5 Ändert sich die Verwendung, so ist die Sonderausstattung zu belassen, soweit sie auch für die neue Verwendung geeignet ist. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden. Hierüber entscheidet die Dienststelle, aus deren Budget die Sonderausstattung beschafft wurde oder Ersatz zu beschaffen ist.

2.6 In Fällen, in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Rahmen internationaler Zusammenarbeit Dienst im Ausland unter Benutzung der nationalen Dienstkleidung leisten, kann über den vorhandenen Bestand hinaus Dienstkleidung im notwendigen Umfang überlassen werden. Die zusätzlichen Dienstkleidungsstücke sind grundsätzlich nach Ablauf der Verwendung an die Polizeiakademie Niedersachsen zurückzugeben. Nummer 1.3 Abs. 2 ist anzuwenden.

2.7 Bei der Erstausrüstung besteht die Möglichkeit, anstelle des vorgesehenen ein alternatives Dienstkleidungsstück zu beziehen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen ggf. im Vorgriff zulasten des Bekleidungsbudgets gemäß Nummer 4.

3 Ersatz und Ergänzung von Dienstkleidungsstücken

3.1 Ab dem zweiten Jahr des Vorbereitungsdienstes werden die notwendigen Dienstkleidungsstücke im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 4.1) ersetzt und ergänzt. Auf Nummer 6 wird verwiesen.

3.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bestimmen den Ersatz von Dienstkleidungsstücken der allgemeinen Ausstattung sowie deren Ergänzung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken im Rahmen des Bekleidungsbudgets (Nummer 4.1) gemäß Nummer 4.4.

3.3 Daneben kann das MI bestimmen, dass Dienstkleidungsstücke frühestens nach Ablauf einer Tragezeit ersetzt werden, oder die Anzahl der im Haushaltsjahr zu ersetzenden oder zu ergänzenden Dienstkleidungsstücke begrenzen.

In den letzten 24 Monaten vor Eintritt in den Ruhestand wird ein Ersatz oder eine Ergänzung nur in zwingenden Fällen zugelassen. Hierüber entscheidet die Behörde oder die Polizeiakademie Niedersachsen, in deren Geschäftsbereich die Beamtin oder der Beamte Dienst versieht, oder die von ihnen beauftragten Polizeiinspektionen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.4 Der Ersatz und die Ergänzung der verwendungsbezogenen Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzkleidung) sind bei der zuständigen Polizeidienststelle zu beantragen und werden im Rahmen des dortigen Budgets gewährt.

3.5 Polizeivollzugsbeamtinnen können während der Schwangerschaft sowie nach Beendigung eines Dienstleistungsverbots über § 81 NBG i. V. m. § 1 MuSchEltZV vom 12.2.2009 (BGBl. I S. 320) zusätzlich Dienstkleidung in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf das Bekleidungsbudget überlassen werden. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Bewilligung einer Elternzeit gemäß § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV oder nach Rückkehr aus einer Beurlaubung aus familiären Gründen gemäß § 62 NBG.

3.6 Polizeivollzugsbedienstete, denen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung Sonderausstattung entsprechend der Anlage 2 gewährt wird, können diese auch über das persönliche Bekleidungsbudget beschaffen. Dabei ist vom Polizeivollzugsbediensteten zu gewährleisten, dass die allgemeine Ausstattung in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bleibt. Die Verpflichtung der Dienststelle zur bedarfsgerechten Mindestausstattung entsprechend der Anlage 2 bleibt davon unberührt.

3.7 Darüber hinaus können in Einzelfällen mit Genehmigung der zuständigen Polizeidienststelle (vgl. Ziffer 3.4) auch verwendungsbezogene Sonderausstattung oder Dienstkleidungsstücke, die einer anderen Funktion (Innen-/Außendienst) vorbehalten sind, über das persönliche

Bekleidungsbudget bestellt werden, sofern Mittel im persönlichen Bekleidungsbudget zur Verfügung stehen.

Das Logistikzentrum Niedersachsen (LZN) berichtet bis zum 28.02. des Folgejahres über die Anzahl der im Vorjahr eingegangenen Anträge, differenziert nach Behörde und Bekleidungsselement.

4 Wert des Ersatzes oder der Ergänzung

4.1 Der Wert des Ersatzes und der Ergänzung von Dienstkleidungsstücken wird durch ein auf das Kalenderjahr bezogenes persönliches Bekleidungsbudget durch das MI bestimmt. Deren Höhe ist unter Berücksichtigung des Wertes der Erstausrüstung für die allgemeine Ausstattung zu bemessen.

4.2 Bis zum Zweifachen des ggf. unter Beachtung der Nummer 4.3 zu gewährenden Jahresbetrages des für die allgemeine Ausstattung vorgesehenen Bekleidungsbudgets kann in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Eine Auszahlung des Guthabens findet nicht statt. Ein Vorgriff auf das nächste Haushaltsjahr ist bis zur Höhe des Jahresbetrages des Bekleidungsbudgets zugelassen. Der Vorgriff ist ab dem folgenden Jahr mit der Hälfte des Jahresbetrages zurückzuführen und spätestens zu dem Zeitpunkt auszugleichen, von dem ab ein Bekleidungsbudget nicht mehr gewährt wird. Beamtinnen und Beamten im Kriminaldienst, die nach diesen Vorschriften mit Sportbekleidung ausgestattet werden, wird der Vorgriff bis zum Zweifachen des hierfür bereitgestellten Budgets gestattet.

4.3 Das Bekleidungsbudget vermindert sich für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte

- mit überwiegend innendienstlichen Funktionen (vgl. Anlage 1) auf 70 % des Jahresbetrages für die allgemeine Ausstattung,
- für jeden vollen Monat, in dem eine Verpflichtung zum Tragen von Dienstkleidung aus beamtenrechtlichen Gründen oder wegen einer anderweitigen Verwendung nicht besteht, um ein Zwölftel des Jahresbetrages.

In den letzten beiden Jahren vor Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit oder in den Ruhestand wird ein Bekleidungszuschuss nicht gewährt.

4.4 Die Preise der Dienstkleidung sowie der Ersatz- und Ergänzungsstücke werden der allgemeinen Entwicklung angepasst. Sie werden vom LZN mit Zustimmung des MI festgelegt und in einem Katalog mit Bestellnummern und Preisangaben veröffentlicht.

4.5 Die Abrechnung der Sonderausstattung (Einsatz- und Schutzbekleidung) sowie die Abrechnung der persönlichen Bekleidungskonten mit dem LZN erfolgt durch die Polizeibehörden bzw. die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Finanzierung erfolgt aus dem deckungsfähigen Bereichsbudget der Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen.

5. Ausgabe und Nachweisung der Dienstkleidung

5.1 Dienstkleidung wird vom LZN ausgegeben.

5.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder die vom MI budgetierten Polizeibehörden/Polizeiakademie Niedersachsen bestellen die Dienstkleidungsstücke. Das LZN stellt die Dienstkleidungsstücke innerhalb einer angemessenen Frist bereit und versendet die bestellten Dienstkleidungsstücke unter Verwendung der Dienststellenanschrift. Der Versand von bis zu drei Bestellungen pro Jahr wird kostenfrei abgewickelt.

5.3 Über die ausgegebene Erstausrüstung sowie die Ersatzstücke führt das LZN Buch in Form von personenbezogenen Konten. Die Konten werden mit der Anzahl und dem gemäß Nummer 4.4 Satz 2 festgesetzten Wert der ausgegebenen Dienstkleidungsstücke belastet.

6. Schäden und Verlust

6.1 Ein von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretender Schaden an oder Verlust von Dienstkleidungsstücken, die nicht übereignet sind, ist im Rahmen des § 48 BeamtStG zu ersetzen.

6.2 Für Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung, die bei Ausübung des Polizeivollzugsdienstes beschädigt werden oder unverschuldet in Verlust geraten und nicht übereignet sind, ist ohne Anrechnung auf das Budget gemäß Nummer 4 Ersatz zu liefern. Für übereignete Dienstkleidungsstücke der allgemeinen Ausstattung richtet sich der Ersatz nach dem Zeitwert. Der ermittelte Zeitwert wird dem Bekleidungskonto durch das LZN gutgeschrieben. Sind die Schäden durch Instandsetzung oder Reinigung zu beheben, gehen die dadurch entstandenen Kosten zulasten des Landes.

In diesen Fällen sind Anträge auf Ersatz, Gutschrift oder Kostenerstattung unter Darlegung der Umstände und Vorlage der Belege schriftlich zu stellen. Die Anträge werden von der für Entscheidungen nach § 83 NBG zuständigen Dienststelle beschieden. Im Fall des Ersatzes von Dienstkleidungsstücken oder der Gutschrift ist die Entscheidung dem LZN zu übermitteln. Bis zur Veröffentlichung neuer Verwaltungsvorschriften zum NBG (VV zum NBG) und damit auch zu § 83 NBG gelten die VV zu § 96 (siehe Bezugserlass zu d) fort.

Für Dienstkleidungsstücke der Sonderausstattung entscheidet in diesen Fällen die Dienststelle, aus deren Budget Ersatz zu gewähren ist, nach billigem Ermessen.

6.3 Bestehen nach Beurteilung der in den Anträgen dargestellten Sachverhalte Schadensersatzansprüche gegen Dritte, sind diese von den zuständigen Behörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen geltend zu machen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 5.12.2017 außer Kraft.

7.2 Die Bezugserlasse zu a und e bis m treten außer Kraft.

In Vertretung


Kluwe

Anlage 1

**Allgemeine Ausstattung
Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst – allgemein –**

Gegenstand	Paar/ Stück	Innendienst*)
1.1 Schutzpolizei		
Outerjacket	1	1
Innerjacket	1	1
Sakko	---	1
Anzughose	---	1
Lederblouson	1	---
Pullover alternativ Strickjacke	1	1
Ärmelabzeichen	10	10
Ärmelabzeichen, groß	6	6
Ärmelabzeichen, Lederblouson	1	---
Chinohose	2	2
Cargohose	2	---
Schirmmütze	2	2
Halbschuhe, sportlich	1	1
Halbschuhe oder Sicherheitsschuhe ESD	1	1
Stiefel, sportlich	1	---
Winterhandschuhe, schwarz oder Einsatzhandschuh ESD	1	1
Hemd, dunkelblau, kurz	5	3
Hemd, dunkelblau, lang	5	3
Hemd, weiß, kurz	---	2
Hemd, weiß, lang	---	2
Socken, kurz	7	7
Socken, lang	3	3
Sport-T-Shirt	1	1
Sporthose	1	1
Trainingsanzug	1	1
Hallensportschuh	1	1
Laufschuhe	1	1
Mützenband	2	2
Schulterklappen	3	3
Schulter Schlaufen	5	5
Krawatte	2	2
Schal, anthrazit	1	1
Gürtel, 45 mm	1	1
Sportsocken	5	5

*) Eine überwiegend innendienstliche Funktion gem. Nummer 4.3 erster Spiegelstrich dieses Runderlasses liegt vor bei Verwendung

- im Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
- in den Stäben der regionalen Polizeidirektionen (PD); dies gilt nicht für die dort unmittelbar angegliederten Reiter- und Diensthundführerstaffeln, Polizeitrainerinnen und Polizeitrainer für das Systemische Einsatztraining (SET) sowie den Zentralen Verkehrsdienst der PD Hannover,
- in den Stäben der Zentralen Polizeidirektion,
- in den Stäben der Polizeiinspektionen sowie in den angegliederten Organisationsbereichen
 - Analysestelle
 - Einsatz- und Verkehr
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz
 - Führungs- und Einsatzmittel,
- in den Stäben der Zentralen Kriminalinspektionen,
- als Leiterin oder Leiter einer Polizeidienststelle,
- im Landeskriminalamt Niedersachsen, mit Ausnahme der operativen Einheiten,
- in der Polizeiakademie Niedersachsen.

**Allgemeine Ausstattung
Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst – allgemein -**

Gegenstand	Paar/ Stück	Innendienst*)
1.2 Wasserschutzpolizei		
Tuchjacke	1	1
Anorak WSP	1	1
Lederblouson	1	---
Uniformhose WSP/ alternativ Jeans	3	3
Schirmmütze WSP, weiß	1	1
Mützenkordel WSP	1	1
Halbschuhe	1	---
Halbschuh, sportlich	1	1
Einsatzstiefel	1	---
Sport-T-Shirt	1	1
Winterhandschuhe, schwarz oder Einsatzhandschuh ESD	1	1
Hemd, weiß, lang oder kurz	10	10
Pullover WSP / alternativ Strickjacke	1	1
Socken, lang oder kurz	10	10
Sporthose	1	1
Trainingsanzug	1	1
Hallensportschuhe	1	1
Laufschuhe	1	1
Schulterstück, WSP	2	2
Krawatte	2	2
Fleeceschal	1	1
Gürtel, 45 mm	1	1
Goldlitze	1	1
Ärmelabzeichen, WSP, klein	6	6
Ärmelabzeichen, WSP, groß	6	6
Schulter Schlaufen (WSP)	2	2

Allgemeine Ausstattung
Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst – allgemein -

Gegenstand	Paar/ Stück
1.3 Erstausrüstung für die Ausbildung	
Outerjacket	1
Innerjacket	1
Chinohose	1
Cargohose	1
Schirmmütze	1
Mützenband	2
Hemd, dunkelblau, kurz	3
Hemd, dunkelblau, lang	4
Namensschild	2
Schulter Schlaufe, ohne Stern	3
Schulterklappe, ohne Stern	2
Krawatte	1
Krawatte mit Clip	1
Pullover (alternativ Strickjacke)	1
Ärmelabzeichen	6
Ärmelabzeichen, groß	4
Halbschuhe	1
Winterhandschuhe, schwarz oder Einsatzhandschuh ESD	1
Socken, kurz	6
Socken, lang	1
Sport-T-Shirt	2
Sporthose	2
Trainingsanzug	1
Hallensportschuh	1
Laufschuhe	1
Joggingoberteil	1
Jogginghose	1
Sportsocken	5
Fleeceschal	1
Gürtel, 45 mm	1
Ausbildungsjacke	2
Ausbildungshose	2
Policecap	1
Einsatzstiefel	1
T-Shirt, schwarz, kurz mit Aufdruck „Polizei“	2

Anmerkung:

Die Auflistung dient hinsichtlich der Dienstkleidungsstücke für die Ausbildung als Anhalt. Es sind die Dienstkleidungsstücke auszugeben, die von der Polizeiakademie Niedersachsen für den zu leistenden Ausbildungsabschnitt für notwendig erachtet und bestellt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Ersatz im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich **keine Berechtigung** für die Ausstattung mit Sonderbekleidung der Anlage 2 einschließt.

Allgemeine Ausstattung
Erstausrüstung für den Polizeivollzugsdienst – allgemein -

Gegenstand	Paar/ Stück
1.4 Kriminaldienst	
Sport-T-Shirt	2
Sporthose	2
Trainingsanzug	1
Joggingoberteil	1
Jogginghose	1
Sportsocken	5
Hallensportschuhe	1
Laufschuhe	1

1.5 Ergänzung der allgemeinen Ausstattung mit zusätzlichen, für die allgemeine dienstliche Verwendung geeigneten Dienstkleidungsstücken gem. Ziffer 1.4 und 3.2 der DKIV Pol.

1.5.1 Nummer 1.4

Schuhcreme Schwarz

Spray Gewebeimprägnierung

1.5.2 Nummer 3.2

Arbeitshandschuhe

Dreieckstuch

Fleecejacke

Funktions-T-Shirt weiß

Gummistiefel

Kennzeichnungsblouson

Rollkragenpullover

Sicherheitsgummistiefel

Thermo-Unterhemd

Thermo-Unterhose

T-Shirt schwarz, Kurzarm mit Aufdruck „Polizei“

T-Shirt schwarz, Langarm mit Aufdruck „Polizei“

T-Shirt schwarz, Kurzarm ohne Aufdruck

T-Shirt weiß, Kurzarm

Namensschild (silber)

Einziehsocken

Hosenträger

Troyer

Cargohose

Thermosocken

Softshell-Mütze Polizei, NI

Unterziehhandschuh

Wetterschutzjacke, signalgelb

Regenschutzjacke, paris-blue

Regenschutzhose, paris-blue

Thermounterhemd 400 g. (SEK)

Thermounterhose 400 g. (SEK)

**Sonderausstattung einschließlich Schutzkleidung
Erstausrüstung für dienstliche Verwendungen**

Gegenstand	Paar/ Stück
1. Polizeilicher Einzeldienst	
1.1 Polizeihubschrauberstaffel	
Stoffblouson	1
Fliegerkombi	3
Policecap	1
Fliegerhandschuhe	1
Unterhemd, Langarm, flammhemmend	3
Unterhose flammhemmend	3
Fliegerstiefel	1
Sicherheitsschuhe (nur für Flugtechniker)	1
1.2 Spezialeinsatzkommando	
Einsatzkombi, SEK	2
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Gesichtsschutz, SEK	1
Thermounterhemd 400 g. (SEK)	1
Thermounterhose 400 g. (SEK)	1
Thermosocken, 400 g. (SEK)	1
Stiefel SEK, MEK	2
T-Shirt Polizei (schwarz, Kurzarm)	3
T-Shirt Polizei (schwarz, Langarm)	3
Einsatzhandschuhe (SEK)	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Rollkragenpullover, schwarz, Baumwolle	1
Einsatztasche	1
1.3 Kradfahrer/Kradfahrer/Eskorte	
Motorradjacke, blau	1
Motorradhose, blau	1
Motorradhelm(mit Hörsprechgarnitur)	1
Sturmhaube, Motorrad	1
Motorradstiefel	1
Motorradhandschuhe	1
Thermounterhose 400 g. (SEK)	1
Thermounterhemd 400 g. (SEK)	1
Nierenschutzgürtel	1
Gürtel, weiß, breit (nur für Eskorten)	1
Motorradhandschuhe, weiß (nur für Eskorten)	1
Holster, weiß (nur für Eskorten)	1
1.4 Fahrradstreife (Grundausrüstung)	
Radlerhose, anthrazit	1
Radlerhelm	1
Radlertrikot, blau-schwarz, kurz	2

Gegenstand	Paar/ Stück
Erweiterte Ausstattung	
Radlerhandschuhe, lang	1
Radlerhandschuhe, kurz	1
Radlerbrille	1
Radlertrikot, Langarm	1
Radlerjacke	1
1.5 ESD BAB und Verkehrsunfalldienst	
Wetterschutzjacke, signalgelb	1
Wetterschutzhose, signalgelb	1
1.6 Diensthundführerin/Diensthundführer	
Ausbildungsjacke	1
Ausbildungshose	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Einsatzstiefel	1
Gummistiefel	1
Einziehsocken	1
Diensthundführerhose	2
Stiefel „Oberharz“	1
Gegebenenfalls ist eine weitere Ausstattung für Spezialhundführerinnen/Spezialhundführer erforderlich.	
1.7 Reiterin/Reiter	
Reithose	2
Reitstiefel	2
Reithelm	1
Sporen mit Sporenleder	1
Reithandschuhe	1
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Einsatzjacke	1
Einsatzhose	1
Einsatzblouson	1
Reitmantel	1
1.8 Sanitätsdienst	
Schutzjacke	1
Schutzhose	2
Polohemden, weiß, Kurzarm	2
Sweatshirts, weiß, Langarm	2
Sicherheitsschuhe S 3	1
1.9 Bildübertragungsdienst	
Schutzhelm, gelb mit Lampenhalterung	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1

Gegenstand	Paar/ Stück
Softshell-Mütze Polizei, NI, oder Softshell-Mütze, neutral	1
Arbeitsjacke, blau	1
Arbeitshose, blau	1
Fleecejacke	1
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Sicherheitsbootschuhe S3	1
Einsatztasche	1
Steigeranzug	2
Pullover	1
1.10 WSP/Bootsbesatzung	
Schutzhelm, gelb	1
Einsatzjacke	1
Einsatzhose	1
Arbeitskombi, blau	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Anorak, leuchtgelb / marine	1
<i>* Nur für die Seeschifffahrt (WSP der ZPD)</i>	
1.11 Sonderausstattung - allgemein	
Uniformmantel	
1.12 Mobiles Einsatzkommando	
Einsatzkombi, SEK	1
Cargohose	1
T-Shirt "Polizei" lang	1
Gesichtsschutz, SEK	1
Stiefel SEK, MEK	1
Zivilfahnderweste	1
Armbinde, Polizei	1
Thermounterhemd 400 g. (SEK)	1
Thermounterhose 400 g. (SEK)	1
Thermosocken, 400 g. (SEK)	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatztasche	1
Einsatzhandschuh (SEK)	1
1.13 Tatortarbeit (insbes. Brandermittlung, Techn. Ermittlungsgruppe Umweltschutz)	
Wetterschutzjacke	1
Wetterschutzhose	1
Einsatzhose	1
Einsatzjacke	1
<i>optional zu Einsatzhose und -jacke:</i>	
Einsatzkombi, dunkelblau	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Policecap	1
T-Shirt Polizei Langarm	1

Gegenstand	Paar/ Stück
T-Shirt Polizei Kurzarm	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Einziehsocken	1
Stiefel SEK, MEK	1
Zivilfahnderweste	1
Einsatztasche	1
1.14 Regionale Kontrollgruppe	
Wetterschutzjacke, signalgelb	1
Wetterschutzhose, signalgelb	1
Einsatzjacke	1
Einsatzhose	1
<i>optional zu Einsatzhose und -jacke:</i>	
<i>Einsatzkombi, dunkelblau</i>	1
Thermounterhemd	1
Thermounterhose	1
Rollkragenpullover	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Policecap	1
Sicherheitsschuhe	1
Zivilfahnderweste	1
Arbeitshandschuhe	1
1.15 PK Oberharz (Clausthal-Zellerfeld) mit nachgeordneten PSt'en	
Stiefel „Oberharz“	1
2 Geschlossener Einsatz	
2.1 LEO „Leine“-Einheiten -allgemein-	
Einsatzblouson zur Körperschutzausstattung	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Policecap	1
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Einsatzhelm ohne HSG	1
Aufkleber Einsatzhelm, Polizeistern Nds.	1
Gürtelschlaufe Einsatzhelm	1
Einsatzstiefel	1
T-Shirt, schwarz, lang, "Polizei"	2
T-Shirt, schwarz, kurz, mit oder ohne "Polizei"	3
Rollkragenpullover	2
Einsatztasche	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Taktische Rückenzeichnung	1
2.2 Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten	
Einsatzkombi, SEK	2
Einsatzstiefel	1

Gegenstand	Paar/ Stück
2.3 Technische Züge	
Schutzhelm, gelb	1
Sicherheitsgummistiefel	1
Sicherheitshochschuhe	1
Arbeitshandschuh	1
Arbeits Hose, blau	1
Arbeitsjacke, blau	1
Einsatzkombi, dunkelblau auf Sonderwagen	1
Bei Bedarf zusätzlich	
Wasserschutzhose	1
Wasserschutzjacke	1
2.4 SET-Trainer/innen , AZT-Trainer/innen , SWET-Trainer/innen	
Policecap	1
Softshell-Mütze Polizei, NI	1
Einsatzblouson	1
Einsatzjacke	2
Einsatzhose	2
Stiefel SEK, MEK	1
Regenschutzjacke, paris-blue	1
Regenschutzhose, paris-blue	1
Einsatztasche	1
T-Shirt "Polizei" lang	2
T-Shirt "Polizei" kurz	2
Thermo-Unterhemd	1
Thermo-Unterhose	1
Fleecejacke	1
Taktische Rücken Kennzeichnung	1
2.5 Konfliktmanager	
Erkennungs-Weste, gelb-rote Allwetterweste mit Beschriftung im Brust- und Rückenbereich	1
Armbinde Polizei	1